

Assessment of the CEE & CIS Indices Compliance with the ESMA-EBA Principles for Benchmark-Setting Processes in the EU¹

The CEE & CIS Indices of Wiener Börse AG (“WBAG”) are calculated on the basis of exchange traded prices and published in real-time by WBAG on every exchange trading day of WBAG.

Having assessed and updated its governance structure, policies and control framework, WBAG confirms with regard to its CEE & CIS Indices that it has already designed and implemented specific activities (the “Relevant Activities”) to adhere to the Principles for Benchmark-Setting Processes in the EU published by ESMA and EBA (“ESMA Principles”). The relevant assessment has been performed in line with the principle of proportionality laid down in the ESMA Principles.

Annex 1² sets out details of the ESMA Principles together with the Relevant Activities in operation. However, since the assessment of compliance is an ongoing process, WBAG is willing to implement further measures for adherence, where required. This concerns in particular the conflicts of interests referred to in Paragraph B.9 and the whistleblowing mechanism referred to in Paragraph B.14 of the ESMA Principles.

Vienna, March 2016

Wiener Börse AG

¹ This document and its integral Annex give an overview of the assessment of adherence conducted by WBAG. It serves for information purposes only and in no way shall be interpreted or construed to create any obligations or warranties of any kind, either express or implied, regarding the information contained herein.

² The German version of Annex 1 is binding. The English translation serves for information purposes only.

Einhaltung ESMA Principles für die CEE & CIS Indizes (inkl. abgeleitete Themen & Style Indizes)

ESMA-EBA Principles for Benchmark-Setting Processes in the EU im Folgenden „ESMA“.

Principles for Benchmark Administrators

ESMA	ESMA	Anmerkungen
General principles	<p>B.1: A Benchmark Administrator should ensure the existence of robust methodologies for the calculation of the Benchmark and appropriately oversee its operations and ensure that there is an appropriate level of transparency to the public regarding the rules governing the Benchmark.</p>	<p>Die CEE & CIS Indizes der Wiener Börse sind als transparente Basiswerte für strukturierte Produkte konzipiert. Sowohl die Berechnung als auch die Zusammensetzung sind detailliert in den „Richtlinien für die CEE & CIS Indizes der Wiener Börse AG“ („Richtlinien“) festgelegt. Die Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung finden sich auf der Website der Wiener Börse AG („WBAG“) „www.wienerborse.at/indizes“.</p> <p>Die Namen sowie die Abkürzungen der CEE & CIS Indizes sind urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung der Indizes durch Finanzdienstleister im Rahmen von Finanzprodukten ist nur durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung mit der WBAG gestattet.</p> <p>Verantwortlich für die Bestimmungen betreffend die CEE & CIS Indizes ist das Indexkomitee („Komitee“). Der Kreis der Mitglieder des Indexkomitees besteht aus Vertretern der Mitglieder der WBAG, Vertretern der Finanzinstitutionen, die Finanzprodukte auf die Indizes begeben, Vertretern von institutionellen Investoren, wissenschaftlichen Beratern und Vertretern der WBAG. Die Teilnahme am Komitee steht allen oben definierten und interessierten Finanzinstitutionen und Investoren und damit allen wesentlichen Stakeholdern an den Indizes offen.</p> <p>Die WBAG als Administrator der Indizes führt den Vorsitz im Komitee und entscheidet bei Stimmengleichstand.</p> <p>Die Definition und die Methodologie der CEE & CIS Indizes sind in den Richtlinien festgelegt. Änderungen in der Definition des Index und der Methodologie werden durch das Komitee vorgenommen.</p> <p>Maßnahmen, die die Zusammensetzung der CEE & CIS Indizes betreffen und sich aufgrund des Regelwerks ergeben werden umgehend veröffentlicht und verteilt. Entscheidungen des Komitees werden umgehend veröffentlicht und verteilt.</p> <p>Sämtliche nicht aufschiebbare Entscheidungen, die zwischen den vierteljährlichen Indexkomiteesitzungen zu fällen sind, ergeben sich aufgrund einer Regelwerksautomatik, wie sie in Kapitel 6 „Behandlung von Kapitalmaßnahmen“ aufgelistet sind.</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
		<p>Die CEE & CIS Indizes sind auf Basis von festgestellten Börsepreisen in Echtzeit berechnete Indices¹. Die CEE & CIS Indizes werden über Dateninformationssysteme (unter anderem Reuters und Bloomberg) in Echtzeit veröffentlicht und verteilt. Darüber hinaus werden die CEE & CIS Indizes nur 15 Minuten verzögert auf der Website der WBAG www.wienerbörse.at dargestellt.</p> <p>Auszug aus den „Richtlinien für die CEE & CIS Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>1.1 CEE & CIS Indizes der Wiener Börse Dieses Dokument umfasst die Richtlinien für die CEE & CIS Indizes der Wiener Börse AG („WBAG“) und beschreibt die Regeln hinsichtlich Zusammensetzung, Konzeption, Berechnung und Management der CEE & CIS Indizes der WBAG. Die CEE & CIS Indizes werden durch die WBAG real-time berechnet und veröffentlicht.</p> <p>Änderungen hinsichtlich dieser Regelungen können durch Beschluss des CEE & CIS Indexkomitees („Indexkomitee“) getroffen werden. Die WBAG behält sich sämtliche Rechte an den im Anhang A bis C aufgezählten und beschriebenen Indizes, deren Namen und Abkürzungen, welche urheberrechtlich geschützte Bezeichnungen sind, vor. Voraussetzung für die Verwendung der Indizes der WBAG ist die Unterzeichnung einer Lizenzvereinbarung mit der WBAG und die Entrichtung von Lizenzgebühren.</p> <p>7.2 Indexkomiteemitgliedschaft Der Kreis der Mitglieder des Indexkomitees besteht aus Vertretern der Mitglieder der WBAG, Vertretern der Finanzinstitutionen, die Finanzprodukte auf die Indizes begeben, Vertretern von institutionellen Investoren, wissenschaftlichen Beratern und Vertretern der WBAG. Eine jeweils aktuelle Liste der Mitglieder findet sich auf der Website https://www.wienerbörse.at/indizes/. Die Mitgliedschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern oder den Ausschluss bestehender Mitglieder entscheidet das Indexkomitee.</p> <p>Der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder besteht aus den Finanzinstitutionen, die Finanzprodukte auf die CEE & CIS Indizes der WBAG begeben, sowie einem Vertreter der Geschäftsleitung der WBAG.</p> <p>7.3 Vorsitz des Indexkomitees Den Vorsitz führt bei allen Besprechungen der Vertreter der Geschäftsleitung der WBAG (Vorsitzender). Der Vorsitzende ist das alleinige Vertretungsorgan nach außen. Dem Vorsitzenden</p>

¹ Ausgenommen ist der Kazakhstan Traded Index (KTX) in EUR und USD, welcher auf Basis von Schlusspreisen der London Stock Exchange (LSE) berechnet wird.



ESMA	ESMA	Anmerkungen
		<p>obliegt die Kontaktaufnahme und Einladung zu den Sitzungen. Der Vorsitzende kann vorübergehend ein Komiteemitglied mit der Vorsitzführung beauftragen, sollten sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter nicht am Börseplatz anwesend sein.</p> <p>7.4 Handlungsweise des Indexkomitees Für Beschlüsse des Indexkomitees gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigte Mitglieder des Indexkomitees sind nicht berechtigt, Ersatzmitglieder zu entsenden (außer einen Vertreter des eigenen Institutes). Eine Stimmrechtsübertragung an andere Mitglieder des Indexkomitees ist möglich, wobei dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung schriftlich bekanntzugeben ist. Die Beschlussfähigkeit des Indexkomitees ist gegeben, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind oder entsprechende Stimmrechtsübertragungen vorliegen.</p>
Supporting principles		
<p>Methodology</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Calculation criteria 	<p>B.2: A Benchmark Administrator should establish methodologies with well-defined criteria for the calculation of the Benchmark, so that judgement and qualitative assessments or other opportunities for discretionary decision making are limited and confined to well-defined stages of the Benchmark setting process or specific situations, such as cases of market disruption or operational contingencies. <i>Inter alia</i>, such criteria should address the composition of panels where applicable, the algorithm for the calculation of the Benchmark, the definition and sourcing of the data used in the calculation, and provisions regarding operational continuity.</p> <p>B.3: The methodologies established by the Benchmark Administrator should be rigorous, systematic and continuous. Any amendment to an established methodology should be made according to a transparent and determined process, and be</p>	<p>Die CEE & CIS Indizes der WBAG sind als transparente Basiswerte für strukturierte Produkte konzipiert. Sowohl die Berechnung als auch die Zusammensetzung sind detailliert in den Richtlinien festgelegt. Die Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung finden sich auf der Website der Wiener Börse AG („WBAG“) „www.wienerbörse.at/indizes“.</p> <p>Die WBAG verfügt über umfangreiche Prüfungsprozesse für die Berechnung und Veröffentlichung/Verteilung der CEE & CIS Indizes. Diese sind im „Handbuch für das CEE & CIS-Indexmanagement der Wiener Börse AG (‘‘Handbuch‘‘) festgelegt. Eine Beschreibung der Berechnung und Veröffentlichung/Verteilung der CEE & CIS Indizes findet sich im „CEE & CIS Framework“ und ist auf der Website der WBAG unter www.wienerbörse.at/indizes veröffentlicht.</p> <p>Änderungen des Regelwerks werden durch das Indexkomitee beschlossen und umgehend nach Beschluss veröffentlicht. Mögliche Änderungen werden dem CEE & CIS-Indexkomitee eine Woche vor der Indexkomitee-Sitzung anhand einer Agenda bekanntgegeben. Rückmeldungen vor der Sitzung werden allen Komiteemitgliedern zur Kenntnis gebracht. Mögliche Änderungen werden dann in der Sitzung diskutiert.</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
	published by the Benchmark Administrator beforehand.	
Methodology ■ Calculation errors	B.4: Benchmark Administrators should have clear policies for communicating errors in the Benchmark (whatever the reason for the error), and any subsequent re-fixing.	Die WBAG verfügt über definierte Maßnahmen zur Kommunikation von Problemen in der Indexberechnung. Diese sind im „Handbuch für das CEE & CIS-Indexmanagement der Wiener Börse AG (‘‘Handbuch)’’ festgelegt. Eine Beschreibung über die Berechnung und Veröffentlichung/Verteilung des CEE & CIS findet sich im „CEE & CIS Framework“ und ist auf der Website der WBAG unter www.wienerbörse.at/indizes veröffentlicht.
Methodology ■ Withdrawals	B.5: Without prejudice of the principles under Section G. below, a Benchmark Administrator should encourage Benchmark Submitters not to withdraw from surveys or panels.	Nicht anwendbar. Die CEE & CIS Indizes werden nicht auf Basis von „Submissions“ berechnet.
Methodology ■ Representativeness and liquidity	B.6: A Benchmark Administrator should regularly review the Benchmarks or the range of Benchmarks provided (such as, for example, asset classes, currencies and tenors). It should ensure that any Benchmark reflects the market or interest it seeks to represent.	<p>Zur Sicherstellung, dass die CEE & CIS Indizes den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kapitalmarktes entsprechen, trifft sich das Komitee quartalsweise oder auch anlassbezogen, um über notwendige Änderungen der Richtlinien zu diskutieren.</p> <p>Die Richtlinien enthalten klare Regelungen hinsichtlich der periodischen Überprüfung der CEE & CIS Indizes.</p> <p>Auszug aus den „Richtlinien für die CEE & CIS Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>5.1 Halbjährliche Überprüfung der Indexzusammensetzung (März, Sept) Indexaufnahmen oder –streichungen erfolgen aufgrund der in Kapitel 2 beschriebenen Vorgehensweise. Als Grundlage dienen Beobachtungslisten, welche die Aktien des betroffenen Indexuniversums nach den Hauptkriterien Umsatz und Marktkapitalisierung reihen. Anhand vorgegebener Kriterien und einer automatischen Auswahlmechanik ergibt sich die entsprechende Indexzusammensetzung.</p> <p>5.2 Vierteljährliche Überprüfung der Berechnungsparameter (März, Juni, Sept, Dez) Berechnungsfaktoren (i.e. Streubesitzfaktor, Repräsentationsfaktor und Aktienanzahl) werden vierteljährlich (März, Juni, September und Dezember) zu Beginn des jeweiligen Monats vom Indexmanagement überprüft und ggf. aktualisiert.</p> <p>Die folgenden Punkte sind Gegenstand der vierteljährlichen Überprüfung:</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestimmung der begebenen Aktien der in den Indizes enthaltenen Unternehmen ■ Bestimmung des Streubesitzes der in den Indizes enthaltenen Unternehmen ■ Bestimmung der Repräsentationsfaktoren der in den Indizes enthaltenen Unternehmen ■ Bestimmung des Datums des Inkrafttretens der Änderungen <p>Die Repräsentationsfaktoren der Indexmitglieder der CEE & CIS Indizes werden 2 Tage vor der operativen Indexanpassung auf Basis der Aktienpreise zu Handelsschluss bestimmt (2 Handelstage vor Effektivwerdung der Änderungen).</p> <p>Alle Änderungen, die im Rahmen einer periodischen Indexanpassung bestimmt wurden, werden grundsätzlich am letzten Handelstag für derivative Produkte, also nach Handelsschluss am 3. Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember, durchgeführt. Sollte der 3. Freitag ein handelsfreier Feiertag sein, so werden die Änderungen am Abend des Handelstages davor, ebenfalls nach Handelsschluss, durchgeführt.</p>
	<p>B.7: The data used to construct a Benchmark determination should be sufficient to represent accurately and reliably the underlying assets or prices, interest rates or other values measured by the Benchmark. These data should be anchored by observable transactions entered into at arm's length between buyers and sellers in the market for the underlying assets or prices, interest rates or other values the Benchmark measures in order for it to function as a credible indicator of prices, rates, indices or values.</p> <p>Administrators may rely on non-transactional data such as offers and bids and adjustments based on expert judgment for purposes of constructing an individual Benchmark determination, but such data should only be used as an adjunct or supplement to transactional data. The principle does not prohibit the use of non-transactional data for indices that are not designed to represent transactions and where the nature of the index is such that non-transactional data is used to reflect what the index is</p>	<p>Die CEE & CIS Indizes sind auf Basis von festgestellten Börsepreisen in Echtzeit berechnete Indizes. Die CEE & CIS Indizes werden über Dateninformationssysteme (unter anderem Reuters und Bloomberg) in Echtzeit veröffentlicht und verteilt. Darüber hinaus werden die CEE & CIS Indizes nur 15 Minuten verzögert auf der Website der WBAG www.wienerborse.at dargestellt.</p> <p>Auszug aus den „Richtlinien für die CEE & CIS Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>3.2 Relevante Aktienpreise</p> <p>Die Indexberechnung basiert auf den Aktienpreisen der Indexmitglieder in lokaler Währung, welche von Thomson Reuters übermittelt und von der WBAG empfangen wurden. Die Ausnahme bilden an der Wiener Börse gelistete Aktien, deren Preise über Xetra® Wien empfangen werden und Preise von Börsen, welche die Aktienpreise direkt via Direct Feed (ADH) an die WBAG liefern.</p> <p>Ist der Handel in einer in einem Index enthaltenen Aktie an der lokalen Börse ausgesetzt, wird der letzte von Thomson Reuters oder der jeweiligen lokalen Börse übermittelte und von der WBAG empfangene Aktienpreis für die Indexberechnung herangezogen.</p> <p>Kommt an einem Handelstag kein neuer Aktienpreis zustande oder erhält die WBAG keine neuen Aktienpreise, wird der Indexstand anhand des letzten von Thomson Reuters oder der jeweiligen lokalen Börse übermittelten und von der WBAG empfangenen Aktienpreises ermittelt.</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
	designed to measure.	
Methodology ■ Disclosure of the Methodology	B.8: A Benchmark Administrator should fully disclose the Methodology to the public. Where this is not possible for legal reasons, the relevant information, such as weightings and prices of components, should be disclosed to the public prior to any changes in the composition of the Benchmark, with sufficient notice so as to allow for a proper reassessment by Stakeholders.	<p>Die Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung finden sich auf der Website der WBAG „www.wienerbourse.at/indizes“. Die Indexberechnung erfolgt auf Basis von Bezahlt-Preisen (Kurse), welche an den Börsen der Märkte, welche von Indizes abgedeckt werden, zustande kommen. Die WBAG hat einen Berechnungsleitfaden erstellt und auf ihrer Website unter www.wienerbourse.at/uploads/u/cms/files/indizes/download-area/de-calculation-guide.pdf veröffentlicht. Dieser beinhaltet neben der Berechnungsformel für die CEE & CIS Indizes auch Berechnungsbeispiele für Kapitalmaßnahmen der in den CEE & CIS Indizes enthaltenen Unternehmen.</p> <p>Die Richtlinien für die CEE & CIS Indizes enthalten detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung, der Zusammensetzung und des Zwecks des Index. Die verwendete Methodologie entspricht Die Richtlinien finden sich auf der Website www.wienerbourse.at/indizes. Maßnahmen, die die Zusammensetzung der CEE & CIS Indizes betreffen und sich aufgrund des Regelwerks ergeben werden umgehend veröffentlicht und verteilt.</p>
Governance structure	B.9: A Benchmark Administrator should have governance and compliance functions and processes to enable it to operate effectively and ensure the quality of the Benchmark. A Benchmark Administrator should provide well-defined criteria and procedures to select members of the governance and compliance functions that participate in the determination of the methodologies for the calculation of the Benchmark. Governance bodies of Benchmark Administrators should include members who are independent and appointed from outside those that through ownership or other linkages could face conflicts of interest, in particular those representing members contributing to the Benchmark. Members of governing bodies should be present and fully involved in ensuring that Benchmark Administration respects internal rules and procedures. Details of the membership of the relevant governance and compliance functions should be disclosed to the public, along with any declarations of conflicts of	<p>Die Definition und die Berechnung der CEE & CIS Indizes erfolgt auf Grundlage der „Richtlinien“. Die „Oversight Function“ nimmt einerseits das CEE & CIS Working Committee und andererseits das Indexkomitee wahr.</p> <p>Die „Oversight“ der operativen Indexberechnung und –verteilung erfolgt durch ein wöchentliches Treffen von Vertretern der in der WBAG mit der Indexberechnung und –verteilung beschäftigten Abteilungen (CEE & CIS Working Committee). Zur Sicherstellung, dass die CEE & CIS Indizes den tatsächlichen Marktverhältnissen des österreichischen Kapitalmarktes entspricht, trifft sich das Komitee quartalsweise oder auch anlassbezogen, um über notwendige Änderungen der Richtlinien zu diskutieren.</p> <p>Die Qualifikation und die Zusammensetzung des Komitees findet sich in den Richtlinien. Die Tätigkeit der Komiteemitglieder erfolgt unentgeltlich.</p> <p>Die Regelungen für die „Oversight Function“ sind im „CEE & CIS -Handbuch für das Indexmanagement der Wiener Börse AG“ und in den Richtlinien festgelegt.</p> <p>Die Eigentümer der WBAG sind zu rund 53% Kreditinstitute und zu rund 47% börsennotierte Unternehmen („Emittenten“). Vertreter der Eigentümer von Seiten der Kreditinstitute sind (auch) Mitglieder des CEE & CIS-Komitees. Es bestehen somit potentielle Interessenskonflikte zwischen den Kreditinstituten als Eigentümer der WBAG und als Handelsmitgliedern bzw. als Emittenten von (strukturierten) Produkten auf die CEE & CIS Indizes. Um Interessenskonflikte hintanzuhalten sind folgende Maßnahmen</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
	<p>interests and the processes for appointment to and removal from the governance and compliance functions.</p>	<p>getroffen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Berechnung und Zusammensetzung der CEE & CIS Indizes basiert auf festgelegten und transparenten Richtlinien. ■ Entscheidungen des Indexkomitees können nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden. ■ Die Sitzungen des Komitees finden außerhalb der Handelszeit statt, sodass die Informationen aus den Beratungen des Komitees nicht im Handel verwendet werden können. ■ Entscheidungen des Komitees, die die CEE & CIS Indizes betreffen, werden umgehend veröffentlicht. <p>Emittenten als Eigentümer der WBAG sind im Komitee nicht vertreten und nehmen somit an den Beratungen und der Beschlussfassung nicht teil.</p> <p>Auszug aus den „Richtlinien für die CEE & CIS Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>7.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten</p> <p>Das Indexkomitee ist das alleinige Entscheidungsgremium für die Indizes und fungiert als Überwachungsinstanz. Die Mitglieder sind in ihren Handlungen zu Objektivität und zur Wahrung der Anlegerschutzinteressen verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung sämtlicher ihnen in ihrer Funktion als Mitglieder des Indexkomitees zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet.</p>
<p>Oversight and control</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Submission controls 	<p>B.10: A Benchmark Administrator should have procedures to enable its oversight functions to report to their respective Supervisory Authorities, if any, any irregularities, unusual submissions or misconduct by the Benchmark Submitters of which the Administrator becomes aware.</p>	<p>Nicht anwendbar. Die CEE & CIS Indizes werden nicht auf Basis von „Submissions“</p>
<p>Oversight and control</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Supervision 	<p>B.11: A Benchmark Administrator should comply with any query from its Supervisory Authority or, when it is not under the responsibility of a Supervisory Authority, is encouraged to co-operate with the Supervisory Authorities responsible for the other actors, markets and instruments involved in the setting of the Benchmark to which it contributes.</p>	<p>Die WBAG unterliegt der Aufsicht durch die FMA. Die FMA hat die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Auskunft von der WBAG zu verlangen.</p>
<p>Oversight and control</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Record-keeping requirements 	<p>B.12: A Benchmark Administrator should record minutes of relevant meetings of its oversight functions along with details of all interactions</p>	<p>Die WBAG speichert auf unbestimmte Zeit, jedenfalls aber für den Zeitraum von 5 Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die für die Indexberechnung relevanten Daten ■ Aussendungen, die die Indizes betreffen



ESMA	ESMA	Anmerkungen
	<p>between the Benchmark Administrator and Benchmark Submitters, Benchmark Calculation Agents and Benchmark Publishers. Meeting minutes should be kept for a minimum of five years and be made available to Supervisory Authorities upon request. A Benchmark Administrator should keep audit records of all data used by Benchmark Calculation Agents and Benchmark Submitters in the process of calculating the Benchmark as well as of all the Methodologies used to calculate the Benchmark.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Agenden, Unterlagen und Protokolle der CEE & CIS-Indexkomiteesitzungen ■ Sonstige mit der Berechnung zusammenhängende Dokumente
<p>Oversight and control</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Internal control mechanisms 	<p>B.13: The governance and compliance functions of a Benchmark Administrator should seek to ensure that Principles applying to Benchmark Submitters, Benchmark Calculation Agents and Benchmark Publishers are implemented. In particular, the Benchmark Administrator should require Benchmark Submitters, where they are part of the Benchmark setting process, Benchmark Calculation Agents and Benchmark Publishers to publically and periodically confirm adherence to these Principles.</p>	<p>Nicht anwendbar. Die CEE & CIS Indizes wird nicht auf Basis von „Submissions“ berechnet. Die WBAG fungiert selbst auch als Benchmark Publisher (siehe dazu unten, Abschnitt „Principles for Benchmark Publishers“).</p>
	<p>B.14: A Benchmark Administrator should establish an effective whistleblowing mechanism as well as complaints procedures in order to facilitate early awareness of any misconduct or other irregularities that may arise.</p>	<p>Anfragen und Beschwerden werden anhand eines definierten Prozederes bearbeitet („Anfrage und Beschwerdepolitik der Wiener Börse AG“). Diese ist auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes zu finden. Die WBAG als Administrator der CEE & CIS Indizes unterhält selbst keinen Whistleblower Mechanismus. Die WBAG unterliegt jedoch der Aufsicht durch die FMA, die einen Whistleblower Mechanismus unterhält unter www.fma.gv.at.</p>
	<p>B.15: A Benchmark Administrator should establish, implement and maintain adequate internal control mechanisms on the data contributed. This should include consistency and plausibility checks on the basis of transaction-based or other verifiable data where available.</p>	<p>Die WBAG hat etablierte Prozeduren zur Sicherstellung der Berechnung und Verteilung der CEE & CIS Indizes. Die operative Indexberechnung erfolgt durch das Indexmanagement der WBAG, das auch die tägliche Überwachung der Berechnung der CEE & CIS Indizes durchführt. Die WBAG verfügt über umfangreiche Prüfungsprozesse für die Berechnung und Veröffentlichung/Verteilung der CEE & CIS Indizes. Diese sind im „Handbuch für das CEE & CIS-Indexmanagement der Wiener Börse AG (‘‘Handbuch‘‘) festgelegt. Eine Beschreibung der Berechnung und Veröffentlichung/Verteilung der CEE & CIS Indizes findet sich im „CEE & CIS Framework“ und ist auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes veröffentlicht.</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
		Hinsichtlich der technischen Berechnung der CEE & CIS Indizes gibt es definierte Prozedere und Maßnahmen für den Fall eines technischen Problems in der Berechnung (IT-Security: „Notfallhandbuch der WBAG“ und „Notfallsblatt der WBAG“).
Oversight and control ■ Oversight of outsourced activities	B.16: A Benchmark Administrator, when outsourcing Benchmark Calculations to a third party, should retain adequate access to and control over the activities of the third party. A Benchmark Administrator should have formal selection criteria as well as contractual and service level arrangements in place when outsourcing Benchmark Calculations to a third party, and periodically audit the services performed by the Benchmark Calculation agent. In particular, a Benchmark Administrator should retain adequate access to and control over the activities of the Benchmark Calculation agent, including a proper functioning of its Benchmark computation process, and the ability to check its compliance with the Methodology of the Benchmark.	Nicht anwendbar, da kein „Outsourcing of Benchmark Calculations“
Transparency	B.17: A Benchmark Administrator should publicly disclose a confirmation by its management of compliance with the above principles as well as the confirmation received from the Benchmark Submitters, the Benchmark Calculation Agent and Benchmark Publisher.	Eine „Confirmation“ findet sich auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes . Die WBAG als Administrator der CEE & CIS Indizes unterhält selbst keinen Whistleblower Mechanismus. Die WBAG unterliegt jedoch der Aufsicht durch die FMA, die einen Whistleblower Mechanismus unterhält unter www.fma.gv.at . Im Hinblick auf die in B.9 erwähnten „conflicts of interest“ ist die WBAG gewillt, dort, wo dies erforderlich ist, weitere Maßnahmen zur Einhaltung zu setzen.



Principles for Benchmark Publishers

ESMA	ESMA	Anmerkungen
General Principles	<p>E.1 A Benchmark Publisher should ensure reliable publication of the Benchmark it has agreed to publish.</p>	<p>Die WBAG fungiert selbst als Benchmark Publisher. Zum Zweck der CEE & CIS Index Veröffentlichung („CEE & CIS Verteilung“) beschäftigt die WBAG professionelle und erfahrene Mitarbeiter und unterhält eine leistungsfähige, stabile technische Infrastruktur. Die Abteilung Market Data Services („MDS“) ist für die CEE & CIS Index Verteilung zuständig. Die Agenden von MDS umfassen unter anderem das Monitoring der CEE & CIS Index Verteilung, sowie alle Bereiche, welche die Kommunikation, den technischen Support und die Betreuung von Datenvendoren (z.B.: Thomson Reuters, Bloomberg, etc.) in Zusammenhang mit WBAG Daten, einschließlich den CEE & CIS Indizes, betreffen.</p> <p>Die CEE & CIS Index Verteilung erfolgt in real-time via Datenvendoren sowie 15 Minuten verzögert auf den WBAG Webseiten (www.wienerborse.at und www.wienerborse.at/indizes) auf Basis einer technischen WBAG Datenübertragungsinfrastruktur, dem ADH – Alliance Data High Way. Der ADH entspricht internationalen Standards. Die Verteilung der CEE & CIS Indizes wird durch zwei voneinander unabhängige, aber synchrone Produktionsumfelder mittels „hot-standby“ gesichert. Eine Beschreibung der Verteilung der CEE & CIS Indizes findet sich im Handbuch sowie im „CEE & CIS Framework“, das auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes veröffentlicht ist.</p>
Supporting Principles ■ Governance Structure	<p>E.2 A Benchmark Publisher should have clearly accountable, named individuals, at the appropriate level of seniority within the entity, responsible for Benchmark publication.</p>	<p>Die Überwachung der Verteilung der CEE & CIS Indizes sowie die rasche und qualitative Lösung von Problemen erfolgt durch erfahrene und hochqualifizierte Mitarbeiter der Abteilung MDS. MDS stellt allgemeine E-Mail Kontaktadressen zur Verfügung (z.B.: mds@wienerborse.at und datafeed@wienerborse.at für Datenvendoren, sowie support@wienerborse.at für Website Kunden), welche dazu dienen, Anfragen sofort an alle Mitarbeiter der Abteilung MDS, die mit der Verteilung des CEE & CIS beschäftigt sind, weiterzuleiten. Zusätzlich ist die Abteilung MDS über die Hotline +43-1-53165-288 während der gesamten Verteilungszeit erreichbar. Siehe auch die „Anfrage und Beschwerdepolitik der Wiener Börse AG“.</p>
Supporting Principles ■ Governance Structure	<p>E.3 A Benchmark Publisher should implement and maintain systems for pre- and post-publication control that are adequate to ensure consistent and timely Benchmark Publication.</p>	<p>Die Überwachung der Datenströme (vor deren Verwendung in der Indexberechnung) erfolgt durch das Indexmanagement und die IT. Die Überwachung der Verteilung der CEE & CIS Indizes nach Veröffentlichung erfolgt durch MDS mittels Überwachungstools und dem ADH Feed Client. Die Verfügbarkeit der CEE & CIS Index Daten auf der Website wird durch den Website-Provider mittels eines Monitorings überwacht und protokolliert. Zusätzlich überwacht auch das Indexmanagement die Verteilung der CEE & CIS Indizes indem es die im System von Thomson Reuters verteilten CEE & CIS Werte in Echtzeit mit den intern berechneten Werten systematisch vergleicht.</p>
Supporting Principles ■ Oversight and control	<p>E.4 Before publishing Benchmark data, the Benchmark Publisher should obtain a confirmation from the Benchmark Administrator that the</p>	<p>Nicht anwendbar. WBAG – als ein und dieselbe juristische Person – erfüllt gleichzeitig die Funktionen als Benchmark Administrator und Benchmark Publisher.</p>



	procedures for the validation of the submissions and calculations have been followed.	
Supporting Principles ■ Oversight and control	E.5 A Benchmark Publisher should have clear policies in place on how to publicise any errors in calculation due to any reason; and communicate clearly any new Benchmark fixing or determination.	<p>Eine Beschreibung der Verteilung der CEE & CIS Indizes, inklusive der „policies“, findet sich im Handbuch sowie im „CEE & CIS Framework“, das auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes veröffentlicht ist.</p> <p>MDS verständigt im Falle von Problemen bei der CEE & CIS Index Verteilung aufgrund von Fehlern, Unterbrechungen und Verzögerungen bei der Datenübermittlung alle Datenvendoren mithilfe des Kommunikationstools Infoline.</p> <p>Sobald die korrekte CEE & CIS Index Berechnung und/oder Verteilung wieder hergestellt wurde, kommuniziert MDS diesen Status an alle Datenvendoren und das Indexmanagement, welches dann auch die Lizenznehmer in Kenntnis setzt. Sollten die Schlusspreise der CEE & CIS Indizes von einem Problem betroffen sein, so erfolgt eine Korrektur des Wertes durch das Indexmanagement, welches danach via Infoline die Datenvendoren und Lizenznehmer davon in Kenntnis setzt. Auf der Website kann bei Problemen in der CEE & CIS Index Berechnung oder Verteilung direkt beim betroffenen CEE & CIS Index ein Hinweis geschaltet werden.</p>
Supporting Principles ■ Transparency	E.6 A Benchmark Publisher should publish any changes to the Benchmark composition, Benchmark Submitters or any other feature of the Benchmarks.	<p>Alle Änderungen bzgl. der Zusammensetzung der CEE & CIS Indizes werden von der WBAG entsprechend kommuniziert.</p> <p>Eine Beschreibung der Prozedere findet sich im Handbuch sowie im „CEE & CIS Framework“, das auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes veröffentlicht ist.</p>
Supporting Principles ■ Transparency	E.7 A Benchmark Publisher should submit to the Benchmark Administrator a confirmation by its management of compliance with the above Principles which should be published by the Benchmark Administrator in line with Principles B.13 and B.17.	<p>Die WBAG – als ein und dieselbe juristische Person – erfüllt gleichzeitig die Funktionen des Benchmark Administrators und des Benchmark Publishers. Eine „Confirmation“ findet sich auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes.</p>